

### **3. Rundbrief der LAG Betreuungsvereine und der Koordinierenden Fachberatung Betreuungsvereine Hessen zur "Querschnittarbeit und rechtlichen Betreuung in Zeiten der Corona-Pandemie" Stand: 12.05.2020**

1. Einleitung
2. Lockerungen der Besuchsregelungen in Einrichtungen der stationären Altenpflege und in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.
3. Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen in Pflegeheimen
4. Digitale Beratungs- und Fortbildungsangebote
5. zusätzliche Anbieter von Beratungen im Rhein Main Gebiet

#### **1. Einleitung**

Sehr geehrte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hessischen Betreuungsvereine,

auch mit dem 3. Rundbrief möchten wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen in Zeiten der Corona Pandemie zukommen lassen. Wir hoffen sehr, dass Sie bisher gesund geblieben sind und sich und Ihren Verein auf die veränderten Arbeitsbedingungen einrichten konnten.

Wir stehen Ihnen auch weiterhin Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr telefonisch für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Anträge zur Finanzierung von Beratungsangeboten in den Bereichen Supervision, Coaching und Organisationsberatung können jederzeit gestellt werden, auch wenn die Termine erst zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im 3. Quartal, geplant sind. Aktuell besteht auch weiter die Möglichkeit, dringliche Beratungen in telefonischer Form durchzuführen und abzurechnen. Im Übrigen beginnt das KoFaB Team ab dem 18.05.2020 wieder damit Betreuungsvereine persönlich zu besuchen. Wenn Sie Interesse an einem persönlichen Besuch haben, setzen Sie sich bitte zwecks Terminvereinbarung mit uns in Verbindung.

#### **2. Lockerungen der Besuchsregelungen in Einrichtungen der stationären Altenpflege und in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus sieht in der zunächst bis zum 05.06.2020 befristeten Fassung erste Lockerungen für Besuche in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen vor.

Sofern die Einrichtung über ein individuelles Schutzkonzept verfügt, das den aktuellen Hygienevorgaben entspricht, kann einem Angehörigen oder einer sonstigen nahen Bezugsperson für eine Stunde pro Woche ein Besuch ermöglicht werden. Das Abstandsgebot und das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist dabei verpflichtend.

ein Projekt des Caritasverbandes-Nordhessen-Kassel e. V.  
im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

#### **Kontakt:**

Betreuungsbüro Poetsch  
Postfach 11 03  
34216 Baunatal

Tel: 0561-92000180  
Fax: 0561-92000181  
E-Mail: kofab@caritas-kassel.de





## Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine Hessen

Die Einrichtungen bemühen sich, auf Grundlage der aktuellen Situation vor Ort derzeit, die entsprechende Regelung umzusetzen, um neben den „Balkonbesuchen“ und anderen Lösungen zur Kontaktpflege während der Besuchsbeschränkungen wieder mehr persönlichen Kontakt für die Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen.

Neben der von Anfang an bestehenden Möglichkeit des Besuchs durch Personen, denen im beruflichen Auftrag Zugang zu gewähren war, ist daher eine erste Möglichkeit auch für ehrenamtliche Betreuer\*innen geschaffen, auch wieder wichtige Angelegenheiten persönlich mit Betreuten zu besprechen. Dabei gelten allerdings unter Umständen weitere Einschränkungen im Einzelfall, z.B. aufgrund von Einrichtungs-Quarantänen. Weiter ausgeschlossen sind Besuche für Personen mit Atemwegsinfektionen.

### 3. Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen in Pflegeheimen

In einem Diskussionsforum des Werdenfelser Weges (Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen) hat Richter Christian Braun vom AG FfM am 22.04.2020 zu folgender Problemlage eine Stellungnahme abgegeben, die wir mit seiner freundlichen Genehmigung hier wiedergeben:

RP-Online berichtet mit einem Artikel vom 15.04.2020 von einer Problemlage, die viele Einrichtungen jetzt kennen. Unter der Überschrift: „Eine Lücke im System“ befasst sich der Artikel mit Fragen, mit denen sich derzeit viele Heime konkret auseinandersetzen müssen, wenn sich Bewohner nicht an die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung halten.

Insbesondere die Erläuterungen von Herrn Richter Braun zur Durchsetzung der Zwangsmaßnahmen und zum Verfahrensgang sind aus unserer Sicht auch für Betreuer\*innen wichtig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn dies für uns Amtsrichter\*innen außergewöhnlich erscheint, müssen wir die aufgeworfenen Fragen m.E. rein verwaltungsrechtlich durchdenken.

Das IfSG ist besonderes Verwaltungsrecht als Sonderpolizeirecht. Zuständige Behörden hierfür sind in den meisten Ländern die Gesundheitsämter (so in Hessen über § 5 HGöGD (Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)), in anderen Ländern aber auch die Ordnungsbehörden (so m.W. nach in B.-W.). Über § 32 IfSG (Verordnungsermächtigung) können jedoch auch die Landesregierungen zahlreiche Maßnahmen nach §§ 28ff IfSG zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten per Rechtsverordnung treffen (wie aktuell in allen Bundesländern der Fall). Und § 28 IfSG verweist wiederum auf § 30 IfSG (Quarantäne). Falls keine Rechtsverordnung für den konkreten Fall getroffen worden ist, können nur die zuständigen Behörden (Gesundheits- oder Ordnungsämter) die Maßnahmen per individuellem Verwaltungsakt regeln. Eine Öffnungsklausel gibt es im allgemeinen Polizeirecht bei Gefahr im Verzug (in Hessen § 2 S. 1 HSOG). Dann können auch die Ordnungsbehörden (Kommunalebene) oder die Polizeibehörden (Landesebene) handeln (wie gesagt nur bei Gefahr im Verzug).

Wird nun durch Rechtsverordnung (wie offensichtlich in NRW und in Bayern in den beschriebenen Fällen) oder durch Verwaltungsakt eine Quarantäne für einzelne Personengruppen oder Personen nach § 30 I IfSG angeordnet, so unterliegen diese der materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle.

[ein Projekt des Caritasverbandes-Nordhessen-Kassel e. V.](#)  
[im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration](#)

#### Kontakt:

Betreuungsbüro Poetsch  
Postfach 11 03  
34216 Baunatal

Tel: 0561-92000180  
Fax: 0561-92000181  
E-Mail: [kofab@caritas-kassel.de](mailto:kofab@caritas-kassel.de)



# KoFaB Hessen



## Koordinierungsstelle Fachberatung

### Betreuungsvereine Hessen

Dies geschieht entweder im Nachhinein durch die Verwaltungsgerichte oder - wenn eine Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 104 Abs. 2 GG i.V.m. § 30 II IfSG vorliegt - präventiv durch die Amtsgerichte in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Gerichtsverfahren richtet sich im letzteren Fall nach §§ 415ff FamFG. Aus § 428 FamFG folgt der Unverzüglichkeitsgrundsatz. Mit § 1906 I BGB oder PsychK(H)G i.V.m. §§ 312ff FamFG hat dies nichts zu tun und hat auch völlig andere Voraussetzung. § 30 IfSG ist in den beschriebenen Fällen lex specialis und es sollten keine Betreuer von den Heimen instrumentalisiert werden, damit sie nach § 1906 BGB in Zimmereinschlüsse einwilligen und die Genehmigung bei Gericht ersuchen. Die Maßnahmen nach dem IfSG sind reines öffentliches Recht (da der Zweck des IfSG der Schutz der Allgemeinheit ist) und sollten nicht durch BGB-Maßnahmen umgangen werden.

Jetzt zum Vollzug der Maßnahme: Da das IfSG bezüglich der Vollzugszuständigkeit keine Regelung trifft, gelten m.E. die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder. Hiernach gilt der Grundsatz: diejenige Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, muss sie auch vollstrecken (z.B. § 68 HessVwVG). Das Abhalten vom Verlassen einer Einrichtung / eines Zimmers (etwa durch Einschluss oder durch Versperren des Geländes) ist dann unmittelbarer Zwang, welcher wiederum derselben Vollstreckungszuständigkeit unterliegt. Auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt kann im Einzelfall unmittelbarer Zwang angewandt werden (§ 72 Abs. 2 HessVwVG). Doch auch dann unterliegt dies dem staatlichen Gewaltmonopol. Zwar kann der Staat diese Aufgaben grundsätzlich an Private delegieren. Dies unterliegt jedoch aufgrund des Funktionsvorbehalts in Art. 33 IV GG strengen Voraussetzungen. Wirklich lesenswert ist in diesem Zusammenhang die sog. Maßregelvollzugsentscheidung des BVerfG (NJW 2012, 1563). Dort sind auch die Fragen der Beleihung und des demokratischen Durchgriffs relevant. Also: wenn es keinen individuellen Beleihungsakt oder keine gesetzliche Grundlage für eine Handlungsbefugnis der privaten Einrichtung gibt, dann darf diese auch keinen unmittelbaren Zwang anwenden. Es gibt schlicht keine Ermächtigungsgrundlage. In Bayern oder Hessen sehe ich dies tatsächlich auch nicht als gegeben an, so dass es bei Gefahr im Verzug der Polizei- oder Ordnungsbehörde, ansonsten dem Gesundheitsamt obliegt, die Maßnahme zu vollstrecken bzw. zwangsweise durchzusetzen. In NRW ist dies anders, denn dort hat der Gesetzgeber in § 68 I Nr. 3 und Nr. 15 NRWVwVG ausdrücklich "die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten" als "Vollzugsdienstkräfte" gesetzlich ermächtigt. In § 68 I Nr. 3 NRWVwVG wird auch ausdrücklich das IfSG in Bezug genommen (dort bezüglich Ärzte). Ob dies verfassungsrechtlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Freiheitsentzug durch Private darstellt, lasse ich mal offen.

Also: ich sehe hier prinzipiell keine "Lücke im System" und wenn etwa in Hessen ein Gesundheitsamt ein ganzes Asylbewerberheim völlig abriegeln möchte (also alle Menschen dort einsperren will - wie laut Frankfurter Rundschau aktuell in Bad Vilbel), dann muss es dies erstens durch die Amtsgerichte legitimieren lassen und zweitens muss die Behörde die Durchsetzung dann in der Folge auch selbst vollstrecken (§ 68 HessVwVG). In Amtshilfe kann es sich dann der Hilfe der Polizeibehörden bedienen. Private dürfen dies nicht per se. Dies geht ja auch nicht beim Strafvollzug!

Es ist wirklich alles hochkomplex und für das einzelne Pflegeheim wirklich kaum zu durchblicken. Wo ich mir aber sicher bin: In keinem Fall sind die Pflegeheime berechtigt, die Maßnahme ohne das Gesundheitsamt (oder Ordnungsbehörde) selbst anzuordnen (auch nicht in NRW, da dort nur der Vollzug gesetzlich übertragen ist).

ein Projekt des Caritasverbandes-Nordhessen-Kassel e. V.  
im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

#### Kontakt:

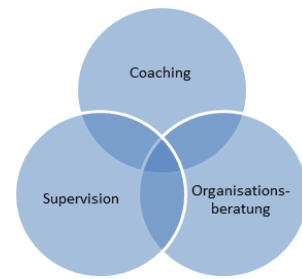
Betreuungsbüro Poetsch  
Postfach 11 03  
34216 Baunatal

Tel: 0561-92000180  
Fax: 0561-92000181  
E-Mail: kofab@caritas-kassel.de



NORDHESSEN-KASSEL

# KoFaB Hessen



## Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine Hessen

Dementsprechend sind auch die Heime nicht gegenüber dem Amtsgericht antragsberechtigt. Ohne Antrag des Gesundheitsamts wird kein Gerichtsverfahren initiiert, da reines Antragsverfahren (§ 417 FamFG)! Anträge nach § 1906 II 2 BGB oder nach PsychKHG sind m.E. zwingend zurückzuweisen ohne dass es auf die Prüfung der dortigen gesetzlichen Vorgaben ankäme.

Viele Grüße  
Christian Braun  
RiAG  
Amtsgericht Frankfurt am Main

### 4. Digitale Beratungs- und Fortbildungsangebote

Die einschlägigen Anbieter von Aus- Fort- und Weiterbildungsangeboten im Bereich rechtlicher Betreuung haben zwischenzeitlich viele Ihrer Schulungen als Webinare etc. im Angebot. Im Folgenden einige Links zu entsprechenden Anbietern:

<https://www.beck-fernkurse.de/berufsbetreuer>

<https://www.kbw.de/seminare/kompaktkurse/rechtliche-betreuung-sachbearbeiter-weiterbildung-zertifikat>

[https://ipb-weiterbildung.de/49\\_Ueberblick\\_nach\\_Datum.php](https://ipb-weiterbildung.de/49_Ueberblick_nach_Datum.php)

### Der 33. BGT west und der 4. BTPrax-Tag finden ebenfalls als Online-Angebot statt

Informationen zum 33. BGT West: <https://www.bgt-ev.de/west-bgt.html>

Informationen zum 4. BTPrax-Tag: <https://www.reguvis.de/de/veranstaltung/4-btprax-tag-3073/>

### 5. zusätzliche Anbieter von Beratungen im Rhein Main Gebiet

Zu den bereits bekannten Anbietern (siehe auch Anlage) für Beratungen im Bereich Supervision, Coaching und Organisationsberatung sind neu hinzugekommen:

#### Adriane Schäfer und Karen-Maria Schmitt

Geschäftsführerinnen  
BeGem GmbH | Taunusanlage 8 (WeWork) | 60329 Frankfurt a.M.  
+49 (0) 69 95 202 182 | [karen@begem.eu](mailto:karen@begem.eu) | [www.begem.eu](http://www.begem.eu)

ein Projekt des Caritasverbandes-Nordhessen-Kassel e. V.  
im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

#### Kontakt:

Betreuungsbüro Poetsch  
Postfach 11 03  
34216 Baunatal

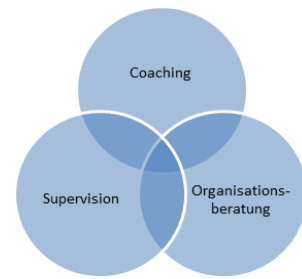
Tel: 0561-92000180  
Fax: 0561-92000181  
E-Mail: [kofab@caritas-kassel.de](mailto:kofab@caritas-kassel.de)



NORDHESSEN-KASSEL

# KoFaB Hessen

Koordinierungsstelle Fachberatung  
Betreuungsvereine Hessen



Bleiben Sie gesund!!!

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is on the left and the second is on the right.

Lukas Poetsch

Michael Poetsch

## Anlage

Liste Leistungserbringer  
Beratungsübersicht Stand 11.05.2020

ein Projekt des Caritasverbandes-Nordhessen-Kassel e. V.  
im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

## Kontakt:

Betreuungsbüro Poetsch  
Postfach 11 03  
34216 Baunatal

Tel: 0561-92000180  
Fax: 0561-92000181  
E-Mail: kofab@caritas-kassel.de



NORDHESSEN-KASSEL